

Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1
1. Änderung BP Nr. 55a Erweiterung GP Elsenroth
gemäß § 13a BauGB



April 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
4.0	Literaturverzeichnis	8

Anhang 1	Ermittlung der Vorhabenwirkungen	
	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3	

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1

1. Änderung BP Nr. 55a Erweiterung GP Elsenroth gemäß § 13a BauGB

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht betreibt die Standortsicherung für die Firmen H & K Krisenwerkstatt sowie die Firma Transporte Schlegel, die städtebaulich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55a Erweiterung Gewerbegebiet Elsenroth gemäß § 13a BauGB umgesetzt wird. Das Plangebiet ist 0,96 ha groß und liegt im Südwesten des Gewerbegebietes.

Die Firma H & K Krisenwerkstatt plant zur Erweiterung ihres Aus- und Weiterbildungszentrums die Errichtung einer zusätzlichen Raumschießanlage nördlich der bereits bestehenden Anlage mit einer Länge von ca. 65 m und einer Breite von ca. 10 m. Im vorhandenen Geltungsbereich des BP Nr. 55 muss hierzu auf dem Baugrundstück die vorhandene Baugrenze nach Westen ausgeweitet werden. Diese Änderung nimmt Flächen für Pflanzbindungen in Anspruch, die im BP Nr. 55 auch Ausgleichsfunktionen innehatten. Diese werden im entsprechenden Umfang an anderer Stelle ersetzt. Mit Umsetzung dieses Vorhabens gehen keine Inanspruchnahmen von Gehölzstrukturen mit höherer faunistischer Funktion einher.

Die Firma Transporte Schlegel beabsichtigt an ihrem Standort innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes ein weiteres Remisen-/Garagengebäude zu errichten. Dieses soll an der westlichen Grundstücksgrenze realisiert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der überbaubaren Fläche notwendig, die ebenfalls auf Flächen mit Pflanzbindungen greift. Diese weisen, genau wie im Bereich von H+K, Ausgleichsfunktionen auf, sodass ein Ersatz dieser Flächen entsprechend dem Verlust des Ausgleichswertes städtebaulich gesichert wird. Auch in diesem Bereich finden mit der Umsetzung der Maßnahmen keine Inanspruchnahmen von Gehölzen statt, die eine höhere faunistische Funktion für Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, aufweisen. Betroffen sind überwiegend krautige Vegetationsstrukturen und Bodendecker.

Da an das Planungsgebiet Brachflächen, teils vernässte Wiesen-, Wald- und Weideflächen angrenzen und für den Bereich seitens des Landesamtes für Umwelt, Natur und Ver-

braucherschutz das Vorkommen planungsrelevanter Arten gemeldet ist, müssen die Wirkungen, die die 1. Änderung des BP Nr. 55a ermöglicht, dahingehend untersucht werden, ob diese in der Lage sind, Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erfüllen. Die formale Ausgestaltung dieser Prüfung bildet der hier vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag auf der Stufe 1. Seine Ausgestaltung orientiert sich an dem Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (2017)".

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Vermarktungsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne) die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisi-

- ko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen.¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes sind die Wirkungen des geplanten Vorhabens, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zu berücksichtigen. Das Gewerbegebiet Elsenroth ist ein relativ immissionsarmes Gewerbegebiet. Die 1. Änderung gemäß § 13a BauGB kommt auf dem südwestlichen Rand des Gewerbegebietes zu liegen. An den Änderungsbereich grenzen im Osten noch nicht überbaute Grünlandflächen sowie das Logistikzentrum der Post an. Ferner ist die L 350 akustisch gut wahrnehmbar. Auf Basis der durchgeführten Begehungen entsprechen die Immissionen im Gewerbegebiet soweit abschätzbar eher denen eines Mischgebietes, als denen klassischer Gewerbegebiete.

Höherwertige ökologische Strukturen bilden der Grünstreifen mit den gebüschbestandenen Böschungen im Osten sowie die Bereiche der nördlich und westlich angrenzenden Ausgleichsfläche (= Grünfläche des BP Nr. 55) sowie die daran anschließenden Wald- und Gehölzbestände. Um die Wirkungen des Vorhabens beurteilen zu können reicht, vor dem Hintergrund oben beschriebener Sachverhalte, eine Betrachtung von ca. 160 m um das Plangebiet aus. Hier sind in unmittelbarer Nachbarschaft vor allem Gehölze des Mischbestandes aus Birke, Fichte, Pappel, Hainbuche, Erle, in der Krautschicht Holunder, Hasel und Ilex im Westen des Plangebietes sowie entlang der süd(westlichen) Gemeindestraße die Baumreihe, maßgeblich aus Hainbuche mit geringem Baumholz, zu nennen. Jenseits der Gemeindestraße schließt abermals ein Laub-Mischbestand aus geringem bis mittlerem Baumholz an. Im Südosten und Osten prägen Grünländer die Landschaft.

Bei der Begehung am 10.04.2018 (10 °C, windstill, kein Regen, gute Sicht) und einer Aktualisierung am 11.04.2019 (14 °C, windstill, sonnig) konnten als charakteristische Arten in den Gehölzen um das Plangebiet Rotkehlchen, Kleiber, Amsel, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Kohl-, Blaumeise und Zilpzalp festgestellt werden. In der Peripherie waren Eichelhäher, Rabenkrähen, Ringeltauben und Goldammern wahrnehmbar. Im Plangebiet ist aufgrund der Gebäude, der Lager- und Stellplatzflächen, der Zierrabatten und Rasenflächen eine für "Allerweltsarten" reduzierte Habitatstruktur vorhanden. Der Gebäudebestand wurde von außen mit dem Fernglas inspiziert. Essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten waren nicht anzutreffen. Der Gebäudeinnenbestand wurde nicht inspiziert. Nach Aussagen des federführenden Architekten sind keine Anzeichen an planungsrelevanten Arten im Gebäudebestand, insbesondere keine Fledermäuse, vorhanden.



Blick vom Südwesten auf das Plangebiet



Einfahrt Firma H & K Krisenwerkstatt



Firma Transport Schlebel

Im Anhang ist eine Analyse der Vorhabenwirkungen auf den durch das LANUV benannten Artenbesatz aufgeführt. Das Plangebiet weist demnach keine essenziellen Funktionen für die benannten planungsrelevanten Arten auf. Die Standortsicherung erfolgt im Bestand des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Die Flächeninanspruchnahmen greifen auf keine essenziellen Habitatstrukturen. Tötungs- und Verletzungsrisiken sind nicht gegeben. Die baubetriebs- und betriebsbedingten Wirkungen werden relevant nicht über die Vorbelastungsbereiche des heutigen Gewerbegebietes hinausreichen. Im Untersuchungsraum ist ein auf den Übergangsbereich zwischen Gewerbegebiet, Wald und Offenlandbiotopen eingestellter Artenbesatz vorhanden. Erhebliche Störungen dieses Artenbesatzes sind auszuschließen. Mit der Umsetzung der Planung gehen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in Erfüllung. Der Bebauungsplan kann ohne Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zur Rechtskraft entwickelt werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im April 2019

4.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 06.04.2018.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 - III4-616.06.01.17.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenberg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

Ermittlung der Vorhabenwirkungen

Die Vorhabenwirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen untergliedert werden. Hier muss berücksichtigt werden, dass die Vorhaben im Bereich des rechtsgültigen Gewerbegebietes umgesetzt werden. Die faunistische Ausstattung im Untersuchungsbereich ist somit an die typischen Stör-, Lärm- und Lichtwirkungen des Gewerbegebiets angepasst.

Baubedingte Wirkungen

Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Wirkungen wie Erschütterungen, Licht- und Staubimmissionen oder Lärm- und Störwirkungen während der Bauarbeiten kaum über die Vorbelastungen des Gewerbegebietes und der L 350 hinausreichen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- dauerhafte Flächeninanspruchnahmen.
- Geringe visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen, die von der Umsetzung der Planung ausgehen, entsprechen denen des vorhandenen Gewerbegebietes. Es sind gegenüber dem Bestand keine relevanten Veränderungen zu erwarten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Konfliktmittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Fledermäuse							
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	5011; Q3 Nachweis ab 2000			Größere als Jagdhabitate geeignete Teiche und Seen sind im relevanten Bereich bis ca. 1,5 km um das Plangebiet nicht vorhanden. Die Planung findet in einem schon weitgehend umgesetzten Gewerbegebiet statt, sodass hier auch von Lichtimmissionen auszugehen ist. Die Art ist sowohl bei der Jagd als auch bei der Quartiersuche ausgesprochen lichtscheu, sodass das Vorkommen im Wirkungsbereich der Planung auszuschließen ist. Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
<p>Nyctalus noctula Abendsegler</p> <p>RL BRD: V RL NRW: R KON: G</p>	<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt.</p>	<p>5011; Q3 Nachweis ab 2000</p>			<p>Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters und seiner Größe hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere sind im vorhandenen Gebäudebestand nicht bekannt. Hinweise auf Vorkommen des Abendseglers konnten bei der Außeninspektion nicht festgestellt werden. Das Plangebiet weist keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat der Art auf. Diese jagt überwiegend im freien Luftraum und hat große Jagdgebiete. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.</p>	<p>Nicht relevant, Bagatellbereich</p>	<p>nein</p>

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis- jahr			
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	5011; Q3 Nachweis ab 2008			Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Quartiere sind nicht bekannt. Über den Brachflächen oder entlang des Waldrandes außerhalb des Plangebietes kann gejagt werden. Eine essenzielle Bedeutung weisen die Strukturen im Plangebiet für die Art nicht auf. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehenen Planung sind vor diesem Hintergrund auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohres ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	5111; Q3 Nachweis ab 2008			Die Art ist eine reine Waldfledermaus, die teilweise auch ihre Nahrung absammelt (gleaner). Die Art ist zusätzlich lichtscheu. Das Plangebiet weist von der Ausprägung her keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		R-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Vögel							
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km ² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km ² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum liegt aufgrund der Größe deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist zu geringe Freiräume zur angrenzenden Bebauung und zum Wald auf, um als Brutstandort für die Feldlerche in Frage zu kommen. Hier sind die angrenzenden Vertikalstrukturen der Gewerbebebauung und der Waldsilhouette der maßgebliche limitierende Faktor.	Nicht erforderlich	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht vorhanden. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halb offene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebus-sard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	5011; Q3 Brutvor-kommen ab 2000			Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstat-tung und Größe liegt das Plange-biet unterhalb der Bagatell-schwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilo-meter große Jagdreviere auf.	5011; Q3 Brutvor-kommen ab 2000		ab 2000	Es sind keine Neststandorte des Mäusebussards im Plangebiet vorhanden. Bezogen auf die Habi-tatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Der Bluthänfling wurde bei den Begehungen nicht vorgefunden. Das Plangebiet wird nicht von Hecken abgegrenzt, weist jedoch in der Nachbarschaft ruderalisierte Wiesenbestände mit vereinzelt Gebüschstrukturen auf. In diese Bereiche greifen jedoch keine Baumaßnahmen ein. Die Plangebietsflächen selber weisen für die Art keine essenzielle Bedeutung auf. Vor diesem Hintergrund sind Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes nicht ersichtlich.	Nicht erforderlich	nein
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Mehlschwalben brüten nicht im Umfeld des Plangebietes. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Plangebiet für Mehlschwalben keine Bedeutung beizumessen.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000		ab 2000	Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Im Plangebiet sind für die Art keine attraktiven Bäume mit Eignung als Nahrungshabitat ausgeprägt. Es ist auszuschließen, dass das Plangebiet und seine nähere Umgebung Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat aufweisen.	Nicht relevant	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000	BK-5011-016 Laubwaldkomplex nördlich Holsteins Mühle ca. 1,5 km Entfernung BK-5010-037 Hochwaldbestand bei Marienbergshausen 1,2 km Entfernung		Die Art brütet nicht im Plangebiet. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Horste bzw. Nester, die der Turmfalke nutzen kann, wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Das Plangebiet weist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen aufgrund von Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Neststandorte des Rotmilans liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig stöempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Feldsperlinge wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Die Habitausstattung reicht nicht aus, um essenzielle Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art aufweisen zu können. Gebüschstrukturen, die Neststandorte der Art bilden könnten, liegen im ausreichenden Abstand zu den Planvorhaben. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind nicht zu erwarten.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: V KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet kommt aufgrund der Störempfindlichkeit der Art als Brutstandort nicht infrage. Die angrenzenden Brachflächen weisen eine zu geringe Gliederung durch Heckenstrukturen auf, als dass hier essenzielle Teilhabitate eines Reviers des Neuntöters ausgeprägt sein könnten.	Nicht relevant	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halb offene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Plangebiet nicht vorhanden. Als essenzielles Nahrungshabitat ist das Plangebiet ungeeignet.	Nicht relevant	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind ihm ebenfalls nicht zuzusprechen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	5011; Q3 Nachweis Brutvorkommen ab 2000			Geeignete Habitatstrukturen für die scheue Waldschnepfe liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.	Nicht relevant	nein
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit im Bereich Stadt eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Das Plangebiet weist für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf.	Nicht relevant	nein
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Die Ausprägung der Gewerbeflächen der Gebäude stellt sich so dar, dass diese für den Star keine besondere Eignung aufweisen. Während der Begehungen wurden keine Stare gesehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Realisierung der Planvorhaben Konflikte mit dem besonderen Artenschutz für diese Art verursachen werden. Das Plangebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		⊗-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im näheren Umfeld des Plangebietes	Nachweis-jahr			
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	5011; Q3 Brutvorkommen ab 2000			Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche ist zu klein, um als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen.	Nicht relevant	nein

¹⁾ Datum Abfrage geschützte Arten in NRW: 17.04.2019
²⁾ Datum der ⊗-LINFOS-Abfrage: 17.04.2019
³⁾ Datum der Geländebegehung: 10.04.2018, 11.04.2019

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
- G = gefährdet
- U = ungefährdet
- KON = kontinentale biogeografische Region
- * = ungefährdet
- ↓ = deutliche Abnahme
- ↑ = deutliche Zunahme
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen
- R = extrem selten